

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 945 - 945

1. Wird das Prozeßverfahren in Folge Wegfalls der väterlichen Gewalt gemäß § 1626 B.G.B. (vergl. Art. 203 des Einf.Ges.) unterbrochen? 2. Ist § 268 C.P.O. auch im Falle des § 529 Abs. 2 anwendbar?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Zeit nach dem 1. Januar 1900, da diese Unterhaltsansprüche beständig neu entstehen, die Vorschriften des B.G.B. in den §§ 1601 ff. maßgebend sind, hat das R.G. in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht (R.G. Entsch. Bd. 46 S. 65 ff., Beschluß des VII. Sen. vom 24. April 1900, Urtheile des IV. Civils. i. S. B. wider B. IV. 221/1901 vom 30. Oktober 1901 und i. S. D. wider D. IV. 264/1901 vom 9. Dezember 1901). Von dieser Auffassung aus, die auch im vorliegenden Falle festgehalten wird, stellt sich für die Beurtheilung des Umfanges der Wirksamkeit des Vergleichs vom 25. November 1895 gegenüber dem Klagenanspruche das gleiche Ergebnis heraus, wie in der vorgenannten Streitsache D. wider D., daß nämlich, weil nach § 1614 des B.G.B. für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden kann, auch die in einem Vergleich über Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbetrags liegende Erklärung des Unterhaltsberechtigten, für die Zukunft auf den Theil des Unterhalts, um welchen der gesetzliche Betrag des Unterhalts den vergleichsweise festgesetzten Betrag des Unterhalts übersteige, verzichten zu wollen, rechtsunwirksam ist. Hiernach ist die Klägerin durch den Vergleich vom 25. November 1895 nicht gehindert, ihren Anspruch auf Gewährung des standesmäßigen Unterhalts für die Zeit vom 6. August 1900 auf Grund des Gesetzes (§ 1610 des B.G.B.) geltend zu machen, und es erledigt sich damit der aus dem Vergleich abgeleitete Hauptangriff der Revision, der sich gegen die Zulässigkeit der Klage richtet. — — —

---

Nr. 69.

1. Wird das Prozeßverfahren in Folge Wegfalls der väterlichen Gewalt gemäß § 1626 B.G.B. (vergl. Art. 203 des Einf. Ges.) unterbrochen?  
C.P.D. §§ 241, 246.

2. Ist § 268 C.P.O. auch im Falle des § 529 Abs. 2 anwendbar?  
(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 21. Februar 1902 in Sachen K., Klägers, wider Frau Sch. im ehel. Beistande, Beklagte. III. 406/1901.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des thür. Oberlandesgerichts zu Jena theilweise aufgehoben und die Sache insoweit in die II. Instanz zurückverwiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die seitens des Klägers eingelegte Revision ist theilweise für begründet zu erachten.